



5. Ehrenordnung

Des Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1.

Der GVRLP kann in Anerkennung besondere Verdienste um den Gewichthebersport im Verband, in den Vereinen und Abteilungen

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenurkunde

verleihen.

§ 2.

Die Ehrennadel wird in einfacher Ausführung, in Silber und in Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Diese Ehrung kann auch Förderern des Gewichthebersportes ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen zuteil werden.

Die Verleihung der einfachen Ehrennadel setzt in der Regel eine fünfzehnjährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der einfachen Ehrennadel und in der Regel eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit, sowie besondere Verdienste.

§ 3.

Aktive Sportler (Seniorenklasse nach BVDG), die bei deutschen Meisterschaften den 1. Platz belegen, erhalten die einfache Ehrennadel. Die Ehrennadel in Silber erhalten aktive Sportler mit 3 Deutschen Meisterschaften. Die Ehrennadel in Gold erhalten aktive Sportler mit 6 Deutschen Meisterschaften und bei Europa- sowie Weltmeisterschaften, wenn sie unter den ersten drei erscheinen, verliehen.

§ 4.

Die Ehrung in angemessenem Rahmen kann Vereinen/Abteilungen anlässlich eines:

- a) 25 jährigen Jubiläums
- b) 50 jährigen Jubiläums
- c) 75 jährigen Jubiläums
- d) 100 jährigen Jubiläums verliehen werden, wobei die Mitgliedschaft beim bisherigen GVP angerechnet wird.

§ 5.

Anträge auf Verleihung der Ehrennadel, sowie der Ehrenurkunde können der GVRLP Vorstand, und die Vereine/Abteilungen stellen. Die Ehreuvorschläge sind an die Geschäftsstelle des GVRLP zu stellen. Die Anträge müssen 2 Monate vor dem Tag der Verleihung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Über die Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenurkunde entscheidet der Hauptvorstand des GVRLP.



Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 6.

Personen, die sich in außerordentlichem Maße um die Belange des GVRLP oder des Sports im Allgemeinen verdient gemacht haben, können vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern, verdienstvolle Präsidenten des GVRLP zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 7.

Über die Verleihung von Ehrennadeln, werden Verleihungsurkunden ausgestellt.

§ 8.

Die Ehrungen können vom Vorstand des GVRLP aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem GVRLP seinem Verein/Abteilung ausgeschlossen, worden sind.